

# **Tarifvertrag über einen Inflationsausgleich für Ärztinnen und Ärzte im Bereich der Thüringen-Kliniken „Georgius Agricola“ für die Jahre 2023 und 2024**

Zwischen der

Thüringen-Kliniken „Georgius Agricola“ GmbH  
vertreten durch den Geschäftsführer

und dem

Marburger Bund, Landesverband Thüringen e.V.,  
vertreten durch den 1. Vorsitzenden

wird folgendes vereinbart:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des Manteltarifvertrags zwischen der Thüringen-Kliniken „Georgius Agricola“ GmbH und dem Marburger Bund Landesverband Thüringen vom 01.01.2007.

## **§ 2 Anspruchsvoraussetzungen**

- 1) Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten eine Einmalzahlung gemäß § 3 (Inflationsausgleich I), frühestens mit dem Entgelt für den Abrechnungsmonat September 2023 und spätestens mit dem Entgelt für den Abrechnungsmonat Oktober 2023, sofern in dem Zeitraum vom 01. April 2023 bis zum 30. Juni 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat und wenn ihr Arbeitsverhältnis am 22. August 2023 bestanden hat.
- 2) <sup>1</sup>Beschäftigte, die ab dem 01.07.2023 unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, erhalten eine monatliche Zulage gemäß § 4 (Inflationsausgleich II). <sup>2</sup>Spätestens mit dem Entgelt für den Abrechnungsmonat Oktober 2024 ist die Zulage monatlich mit dem fälligen Arbeitsentgelt auszuführen.

### Protokollerklärung:

<sup>1</sup>Die Einmalzahlung nach § 3 und die monatlichen Zahlungen nach § 4 werden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt.

<sup>2</sup>Es handelt sich um Zuschüsse des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne von § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes. Sie sind kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

### **§ 3 Inflationsausgleich I (Einmalzahlung)**

- (1) Die Einmalzahlung beträgt maximal 600 Euro.
- (2) <sup>1</sup>Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem durchschnittlichen Verhältnis der mit ihnen im Zeitraum April bis Juni 2023 vereinbarten individuellen Arbeitszeit zu der regelmäßigen Wochenarbeitszeit von Vollbeschäftigten entspricht. <sup>2</sup>Maßgebend für die individuelle Arbeitszeit sind die Verhältnisse am 1. Kalendertag der jeweiligen Monate nach Satz 1.
- (3) Für jeden Tag im Zeitraum April bis Juni 2023, in dem kein Entgeltanspruch besteht, wird die Einmalzahlung um 1/65 gekürzt.

#### **Protokollerklärung:**

<sup>1</sup>Anspruch auf Entgelt sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 15 Satz 1 Manteltarifvertrag genannten Ereignisse. <sup>2</sup>Als Anspruch auf Entgelt im Sinne der §§ 2 und 3 gelten auch die Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG, Verletztengeld nach § 45 SGB VII, Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Abs. 3 SGB XI.

<sup>3</sup>Der Krankengeldzuschuss nach § 15 Satz 2 ff. Manteltarifvertrag ist kein Entgeltanspruch im Sinne von Satz 1.

### **§ 4 Inflationsausgleich II (monatliche Zahlung)**

- 1) Ab dem 01.07.2023 wird zusätzlich zum Tabellenentgelt gemäß § 12 Abs. 6 des Manteltarifvertrags eine monatliche Zulage in Höhe 100 Euro gezahlt.
- 2) Ab dem 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 wird zusätzlich zum Tabellenentgelt gemäß § 12 Abs. 6 des 9. Änderungsvertrags vom 22.08.2023 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an den Thüringen-Kliniken eine monatliche Zulage in Höhe 150 Euro gezahlt.
- 3) Die monatliche Inflationszulage wird nicht über den 31.12.2024 hinaus gewährt und die Gesamtsumme nach § 3 und § 4 beträgt maximal 3.000,00 Euro.

#### **Protokollerklärung:**

<sup>1</sup>Die Protokollerklärung zu § 3 gilt entsprechend. <sup>2</sup>§ 17 Manteltarifvertrag findet Anwendung.

**§ 5 Laufzeit  
Schlussbestimmungen**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 2023 in Kraft und endet ohne Nachwirkung zum 31. Dezember 2024.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Tarifvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Tarifvertragsparteien werden für diesen Fall die unwirksame Bestimmung nachverhandeln.

Saalfeld/Erfurt, den 19.09.2023

Für die  
Thüringen-Kliniken „Georgius Agricola“ GmbH  
der Geschäftsführer

.....  
Dr. Thomas Krönert

Für den  
Marburger Bund Landesverband Thüringen e.V.  
der 1. Vorsitzende

.....  
Dr. Sebastian Roy